

Dritte Sitzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät

Aufgrund von § 55 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 23. Juli 2003 die nachstehende Änderung der Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Medizinische Fakultät vom 11. Oktober 1988 (W.u.K. 1988, Seite 347), zuletzt geändert am 13. August 1997 (W.,F.u.K. 1997, Seite 298), beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung am 13. August 2003 erteilt.

Artikel 1

1. In § 6 Absatz 2 wird nach Ziffer 7 folgende Ziffer 8 neu eingefügt:
„8. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung nach der Promotion.“
2. Die bisherigen Ziffern 8 bis 12 des § 6 Absatz 2 werden zu Ziffern 9 bis 13.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 21. August 2003



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor